

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ter annahme, und durch sein künftiges Benehmen sich bestreden werde, den Fehler, den er in der Form seiner Christ begangen, wieder gut zu machen, und seine Versicherung von wahrer Liebe fürs Vaterland, Ruhe und Ordnung wiederholte.

Der öffentliche Ankläger, B. Tobler, hingegen erklärte, daß so sehr er als Privatmann mit den Gesinnungen des Tribunals übereinstimme, und diesen abermaligen Beweis seiner Milde schäze, er durch die Kraft seines Amtes, und um sich jeder Verantwortlichkeit zu entladen, die Appellation dieser Sentenz an den obersten Gerichtshof unserer Republik begehrten müsse.

Welchem Begehrten dann auch in Kraft des Gesetzes vom 13. Febr. 1799, sogleich entsprochen wurde.

Geschehen in Zürich, Mittwoch den 28. Mai 1800.

Dem Beschlüsse-Protokolle des Cantonsgerichts gleichlautend.
Unterz. Fäsi, Gerichtsschreiber.

Kleine Schriften.

Erläuterungen gegen die altcatholische Antwort auf die neucatholische Frage: Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt und besonders in einem republikanischen Staate, noch ferner Seelsorge überlassen werde? — Von einem alt- und neucatholischen Pfarrer. 8. Luzern b. Meyer und Comp. 1800. S. 55.

Wir haben im 3ten Band des Schweiz. Republikaners (S. 371, 72) die Schrift eines aufgeklärten catholischen Weltgeistlichen angezeigt, welche die auch auf dem Titel der gegenwärtigen wiederholte Frage verneinte und darzuthun suchte, daß die Seelsorge überhaupt und besonders in einem republikanischen Staate vom Mönchthum getrennt werden müsse. Ein Jahr nachher, und nach dem 7. Januar — erschien nun eine Gegenschrift oder „Altcatholische Antwort auf die neucatholische Frage“, die uns zwar nicht zu Gesicht kam, die aber, wie wir aus den vor uns liegenden Erläuterungen derselben sehen können, mit ächtem Mönchsgen, durch Schimpfungen, hämische Verdrückungen, Zumuthungen und Drohungen, den Mangel der Gründe ersezt. Der Bf. der Erläuterungen bleibt in den Schranken der Mäßigung — doch hätte er seine gute Sache mit ungleich weniger Weitschweifigkeit, vertheidigen können. — Auffallend war uns S. 50 seine Ausserung: „Ich versichere Sie

theuer und heilig, daß ich im Leben nie ein schlechtes oder seichtes Buch gelesen habe.“ Da muß er wenig gelesen haben!

Wenn wir sagten, die mönchische Antwort habe, um zu erscheinen, bis nach dem 7. Jan. gewartet, so müssen wir uns darüber etwas näher erklären. Unter der sauberen Direktorialregierung der Ochse, Vahape und Oberlin, ward zwar allerdings kein systematischer Gang zu Ausrottung der christlichen Religion befolget, — so was glauben wollen, wäre diesen Unholden zu viel Ehre anzethan, denn worin hätten sie auch einen systematischen Gang befolgt? sie ließen sich überall von den Eingebungen des Augenblicks, von Leidenschaften und kleinlichen Zwecken leiten; — wohl aber fand eine entschiedne Verachtung der Religion und ihrer Diener, eine sträfliche Vernachlässigung, mitunter auch Verfolgung alles dessen was auf sie Bezug hatte, statt, die bey den einen mehr oder weniger räsonnirend, bey den andern von der crassesten Dummheit eingegeben war; wir dürfen, um die letztere darzuthun, nur an Oberlins bekannte Worte erinnern, der einst zu einem Minister sagte: „B. Minister: es giebt keinen Gott, es giebt nur ein höchstes Wesen.“ — Mit dem 7ten Januar fand diese Verkehrtheit ihr Ende, aber nun stunden gewisse geistliche catholische und uncatholische Herren auf, die den Zeitpunkt günstig glaubten, ihre Unabhängigkeit vom Staate zu proclaimiren, und die mit nichts anders umgiengen als den ehemaligen geistlichen Druck in Religionssachen zurückzubringen und den Geist des Mönchthums neu aufzubauen zu machen... Dies war eine andere Verkehrtheit, und es ist vielleicht kein kleines Glück, daß die Herren so rasch dreyführ und besonders auch damit anfiengen, die vernünftigen und weisern ihrer Collegen dem Spott und Hohn preisgeben zu wollen... Ihr Triumph ist von keiner Dauer und umsonst rechnet die Dummheit auf mächtige Verheißungen oder mächtige Männer... Man sieht, daß der 7te Jänner durch diese Reaction, die bey jeder Revolutionscrise unvermeidlich, und deren Schuld die Acteure vor dem 7. Jan. tragen, auf keine Weise gefährdet wird: so bleibt der 9. Thermidor auf ewig ein Fest der Menschheit, welche Greuel auch nach ihm durch neue Verkehrtheit begangen wurden.

Großer Rath und Senat, 31. May. Nichts von Bedeutung.

Am 1. und 2. Juni waren keine Sitzungen.